

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Mittwoch, 17. Dezember 2003
Mercredi, 17 décembre 2003

08.45 h

02.077

**Massnahmen
zur zivilen Friedensförderung
und Stärkung der Menschenrechte.
Bundesgesetz**
**Mesures de promotion civile
de la paix et de renforcement
des droits de l'homme.
Loi fédérale**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 23.10.02 (BBI 2002 7611)
 Message du Conseil fédéral 23.10.02 (FF 2002 7063)
 Nationalrat/Conseil national 20.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 20.03.03 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 30.09.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 16.12.03 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 17.12.03 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 19.12.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.12.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 1 (BBI 2003 8205)
 Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 7475)

Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte
Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme

Art. 3 Abs. 1 Bst. d; 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 1 let. d; 11

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Die Kommission hat sich auf der ganzen Linie – sowohl bei den Differenzen hier beim ersten Geschäft, dem Bundesgesetz, als auch beim nächsten, dem Rahmenkredit – dem Nationalrat angeschlossen.

Zu den einzelnen Vorlagen: Beim Bundesgesetz war uns der Nationalrat bereits bei einer wichtigen Frage entgegengekommen, nämlich bei Artikel 10, wo nun auch er auf die Einsetzung einer beratenden Kommission verzichtet und wo er auch die von uns verlangte jährliche Berichterstattung durch den Bundesrat akzeptiert. Als Folge davon zeigte sich unsere Kommission bei den noch verbliebenen drei Differenzen ebenso entgegenkommend und entschied einstimmig, sich dem Nationalrat anzuschliessen, wobei gleich anzufügen ist, dass diese Differenzen in einem inneren Konnex zu einander stehen.

Bei Artikel 3 Absatz 1 Litera d soll der Bundesrat die Kompetenz behalten, sich an privatrechtlichen Vereinen oder Stiftungen zu beteiligen. Belassen wir ihm hier diese Kompetenz expressis verbis, so kann als logische Folge davon Artikel 11, wo es konkret um eine solche Institution geht, gestrichen werden. Die Teilnahme des Bundes am Centre Henry Dunant in Genf und die entsprechende Finanzhilfe

brauchen nun keine Rechtsgrundlage in Form eines eigenen Bundesgesetzes mehr. Die generelle Rechtsgrundlage dafür bietet nun eben Artikel 3 Absatz 1 Litera d. Im Übrigen hat das Centre Henry Dunant im Rahmen der Genfer Initiative für den Nahen Osten bereits gute Dienste geleistet; das sei hier ebenfalls mit Anerkennung vermerkt.

Es verbleibt anzumerken, dass die Kommission ihr Einschwenken auf die ursprüngliche Linie des Bundesrates natürlich nicht so versteht, dass damit quasi ein Freibrief ausgestellt wird, sich an irgendwelchen NGO zu beteiligen, die sich irgendwie dem humanitären Dialog verschrieben haben. Da ist, Frau Bundesrätin, weiterhin Zurückhaltung angesagt. So viel zu den Differenzen in den Artikeln 3 und 11, die in einem direkten Zusammenhang stehen.

Folgen Sie hier bitte der Kommission und damit dem Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Auch die Differenz in Artikel 6 Absatz 2 liegt in etwa auf der gleichen Linie. Hier geht es ebenfalls um die Massnahmen, die der Bundesrat zwecks Erfüllung der ihm in diesem Gesetz auferlegten Aufgaben ergreifen kann. Absatz 1 gibt ihm die generelle Entscheidungskompetenz im Massnahmenbereich. Man kann sich fragen, ob Absatz 2 angesichts dieser Kompetenz überhaupt erforderlich ist. Die Kommission sagt nun Ja dazu; das Gesetz soll diese Delegationskompetenz des Bundesrates ausdrücklich feststellen. Natürlich sind in der Kommission auch Stimmen laut geworden, die bei der Delegation von Ausführungsaufgaben an Private für Zurückhaltung plädiert haben. Ich hoffe, Frau Bundesrätin Calmy-Rey, dass in Ihrem Departement künftig auch diese Stimmen in Erinnerung bleiben werden.

Angenommen – Adopté

